

KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Auskunft

Martin Castor

Telefon-Durchwahl

02421/22-2790

eMail

Amt66@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.

624 (Haus B)

Fax

02421/
22-2029

An die

Mitglieder des Naturschutzbeirates

(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 13. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**25. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 29. Mai 2019, 14:30 Uhr,

Sitzungsraum 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Naturschutzbeirates am 27.02.2019
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

5. Entscheidungen für Einzelvorhaben
 - 5.1. Bauvoranfrage zum Neubau einer Halle in Heimbach-Hausen
 - 5.2. Kalamitätsfällung wegen Borkenkäferbefall am Meuchelberg in Heimbach
 - 5.3. Beseitigung einer Pappelreihe in Titz-Kalrath

6. Bauleitplanverfahren Gemeinde Titz: 19. Änderung Flächennutzungsplan

7. Mitteilungen und Anfragen
 - 7.1. Durchlasserneuerung im oberen Wassereinzugsgebiet der Weißen Wehe
 - 7.2. Änderung Landesbauordnung bzgl. der Genehmigung von Abbruchvorhaben
 - 7.3. Sonstige Mitteilungen
 - 7.3. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen bzw. Mitteilungen zu TOP 5 bis 7.2 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Franz Erasmi

Für die Richtigkeit:

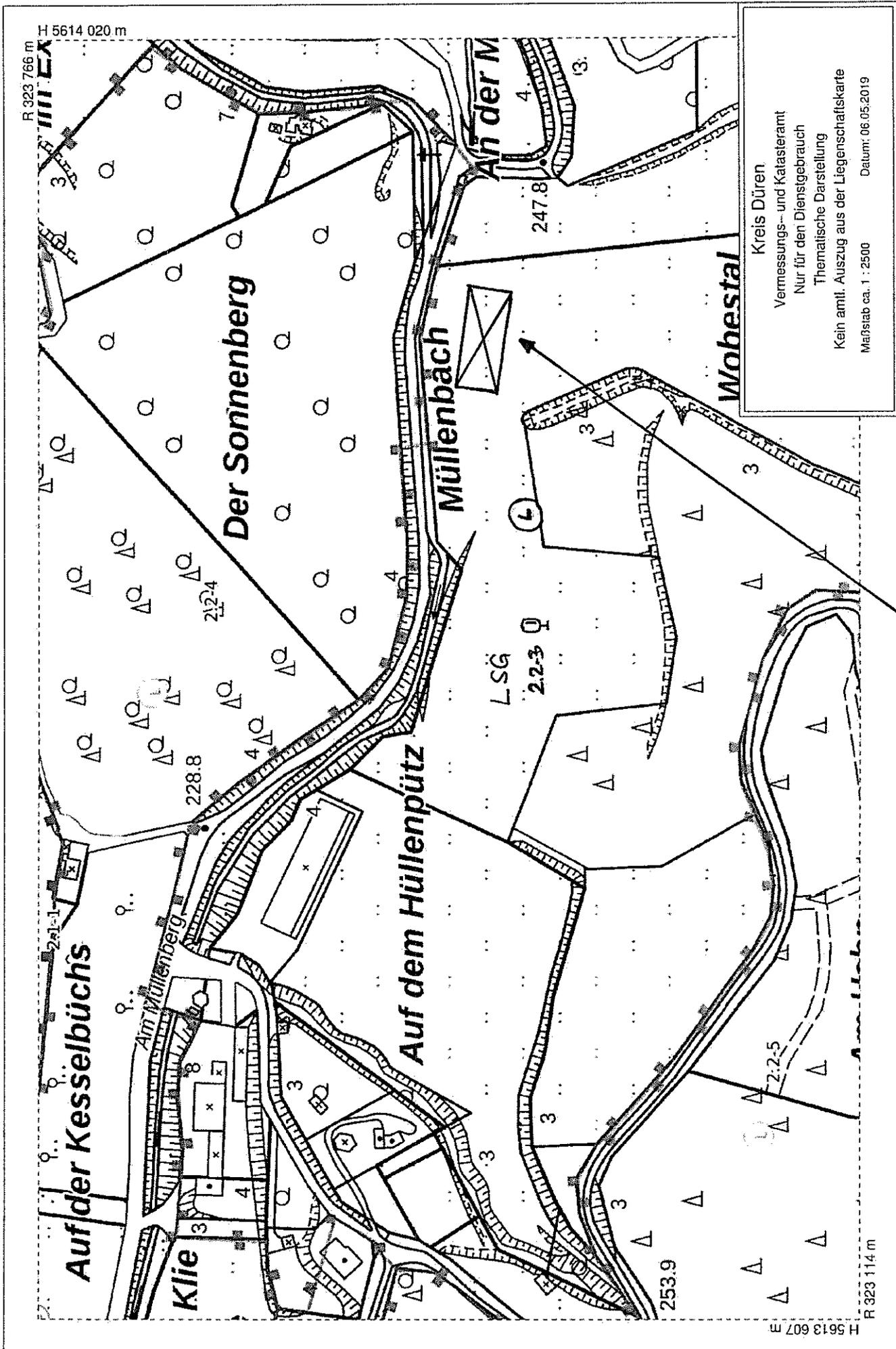
Martin Castor

Vorlage zu TOP 5.1 der 25. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 29.05.2019

Antragsbezeichnung	Bauvoranfrage zum Neubau einer Halle in Heimbach-Hausen
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Heimbach, Gemarkung Hausen, Flur 9, Flurstück 6
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Der Antragsteller plant den Neubau einer Lagerhalle für Winterfutter und landwirtschaftliche Geräte, die auch zur Unterbringung von Rindern, Mutterkühen und Kälbern genutzt werden soll (ca. 1000 m ²). Die geplante Halle dient der Erweiterung des landwirtschaftlichen Bio-Hofes. Der Standort ist auf einer dem Betrieb am nächsten gelegenen Fläche vorgesehen, die sich im Eigentum des Antragstellers befindet. Die Fläche ist nahezu eben und wird seit Jahren bereits als Lagerplatz genutzt. Andere ähnlich geeignete Flächen, die näher am bestehenden Betrieb liegen, besitzt der Antragsteller nicht.
betroffene Schutzgebiete	LP Heimbach, Landschaftsschutzgebiet "Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbachtal" gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-3. Es geht um die Inaussichtstellung einer Befreiung, da es sich um eine Bauvoranfrage handelt.
betroffene Verbote	Es ist verboten <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben (gem. Ziffer 2.2, II. Nr. 1).
Eingriffsregelung	Bei der Errichtung der Halle handelt sich um einen Eingriff i. S. v. § 30 LNatSchG NRW. Mit den Bauantragsunterlagen wird der Eingriff konkretisiert. Es wird mit dem Bauantrag die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes gefordert. Konkrete Auflagen werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert.
artenschutzrechtliche Belange	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) ist ebenfalls mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung und Standort der geplanten Halle Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Das Vorhaben ist baurechtlich gemäß § 35 (1) BauGB zulässig. Eine positive Stellungnahme der Landwirtschaftskammer liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Inaussichtstellung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Bauvoranfrage zum Neubau einer Halle in Heimbach-Hausen", keinen Gebrauch.



Kreis Dürren
 Vermessungs- und Katasteramt
 Nur für den Dienstgebrauch
 Thematische Darstellung
 Kein amt. Auszug aus der Liegenschaftskarte
 Maßstab ca. 1 : 2500
 Datum: 06.05.2019

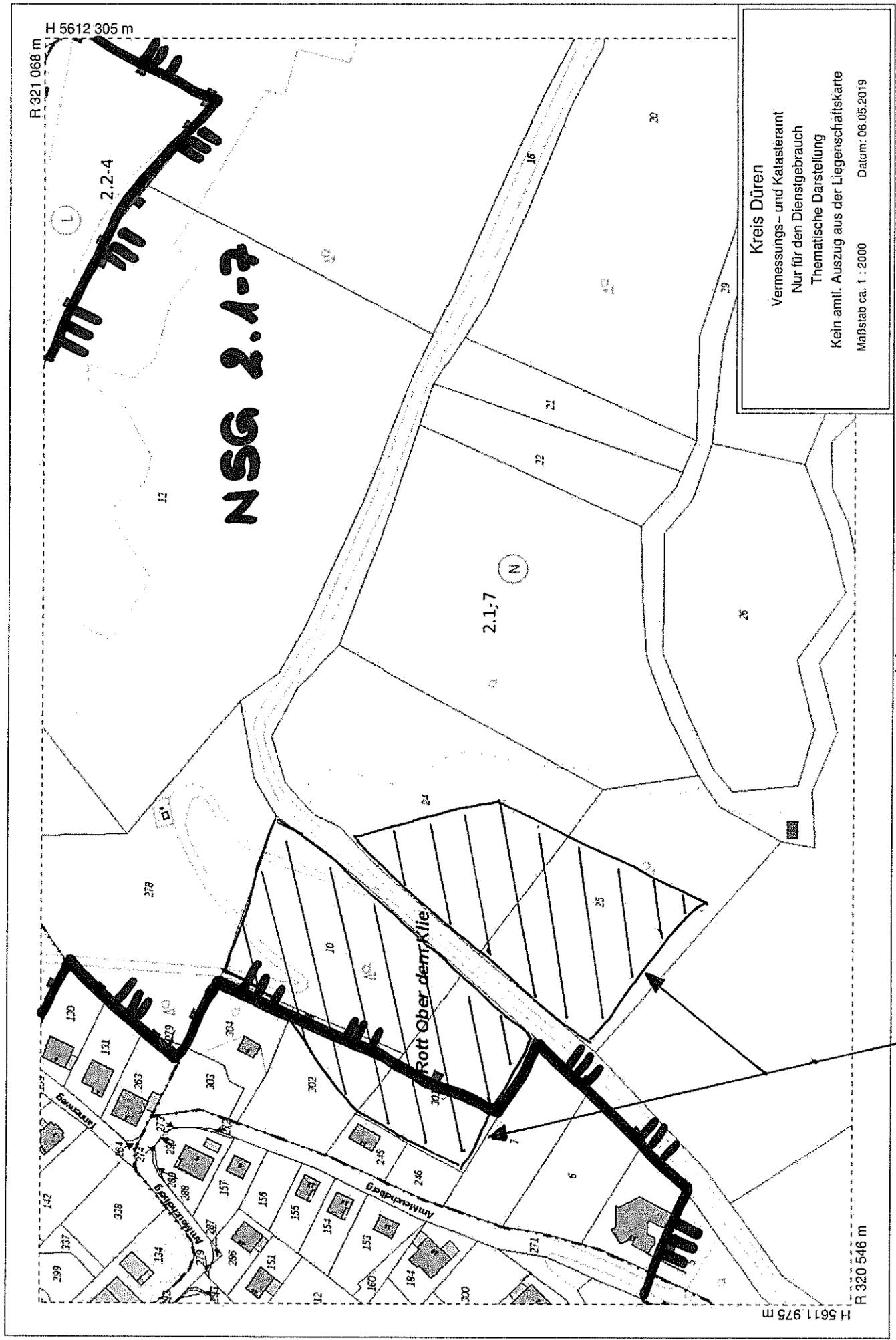
↳ Standort geplante Halle

Vorlage zu TOP 5.2 der 25. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 29.05.2019

Antragsbezeichnung	Kalamitätsfällung wegen Borkenkäferbefall am Meuchelberg in Heimbach
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Heimbach, Gemarkung Heimbach, Flur 14, Flurstücke 24, 25, 301, 302 und 401
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beantragte, im Wald bei Heimbach-Hasenfeld, im Zeitraum von Anfang Februar bis Anfang März die Fichtenbestände wegen massivem Borkenkäferbefall zu fällen. Im Anschluß erfolgt eine Wiederaufforstung mit Laubgehölzen.
betroffene Schutzgebiete	Landschaftsplan Heimbach, Naturschutzgebiet "Meuchelberg und südexponierte Hänge am Staubecken Heimbach" gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-7, zugleich FFH- Gebiet DE 5304-303 "Meuchelberg".
betroffene Verbote	Es ist verboten: <ul style="list-style-type: none">• Die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli.
Eingriffsregelung	findet keine Anwendung
artenschutzrechtliche Belange	Beachtung artenschutzrechtlicher Belange durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW in eigener forstlicher Zuständigkeit.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Auf Grund der Eilbedürftigkeit der beantragten Maßnahmen erfolgt hiermit nachträglich die offizielle Beteiligung. Von einer Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Absatz 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird gem. § 63 Absatz 4 BNatSchG i. V. m. § 66 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Antrag "Kalamitätsfällung wegen Borkenkäferbefall am Meuchelberg in Heimbach" keinen Gebrauch.



Kreis Düren
 Vermessungs- und Katasteramt
 Nur für den Dienstgebrauch
 Thematische Darstellung
 Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
 Maßstab ca. 1 : 2000
 Datum: 06.05.2019

Bereiche der Kalamitätsfällung

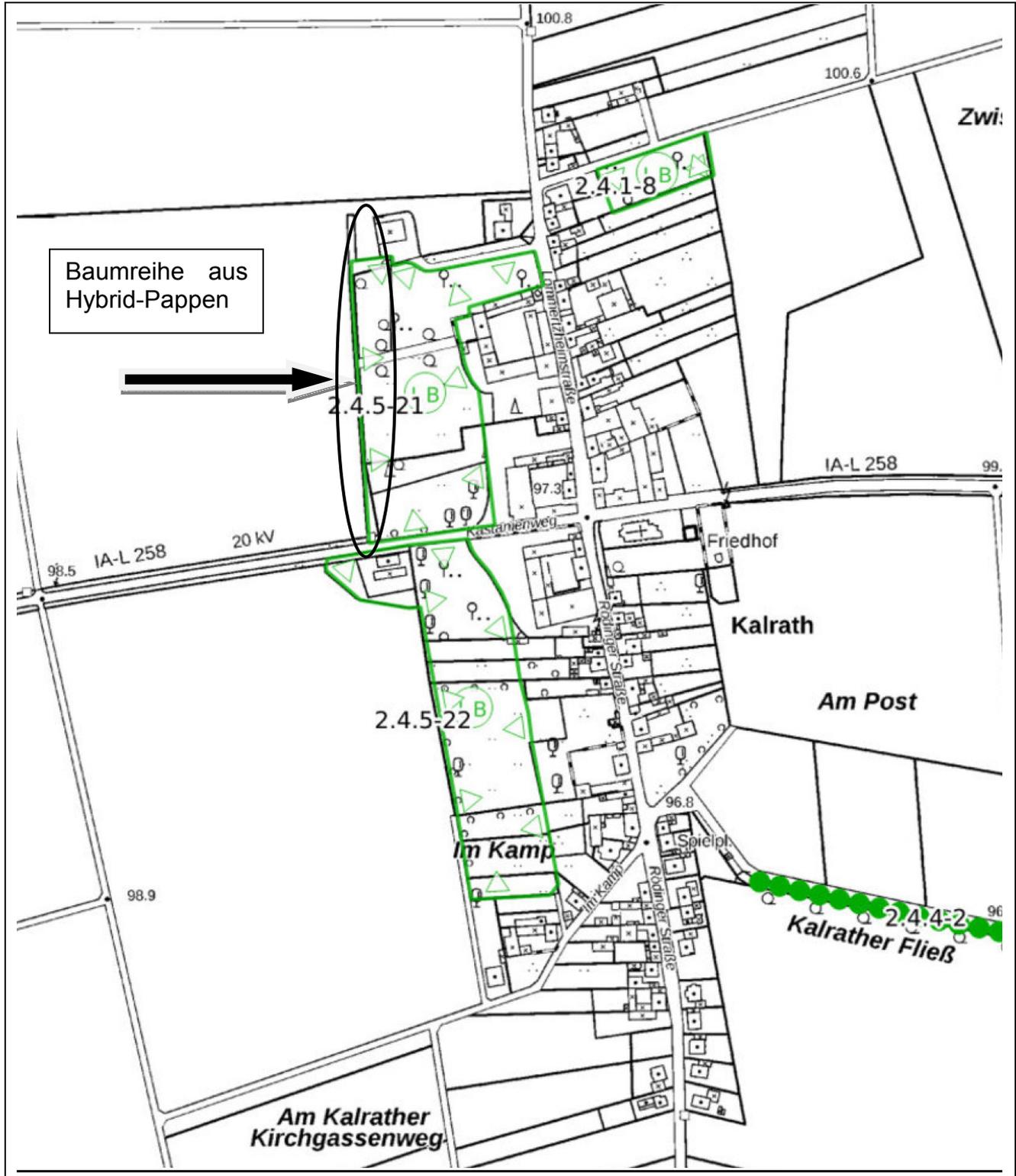
Vorlage zu TOP 5.3 der 25. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 29.05.2019

Antragsbezeichnung	Beseitigung einer Pappelreihe in Titz-Kalrath
Lage/ Flurbezeichnung	Gemeinde Titz, Gemarkung Rödigen, Flur 20, Flurstück 56 sowie Gemarkung Rödigen, Flur 3, Flurstück 281
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Auf den o.g. Flurstücken soll im Herbst 2019 nach der Ernte eine 110 m lange Baumreihe, bestehend aus 18 hiebreifen Hybridpappeln entfernt werden. Die Bäume sind bereits vorgeschädigt, Äste sind abgebrochen und Kronen beschädigt.
betroffene Schutzgebiete	LP Titz/ Jülich-Ost, geschützter Landschaftsbestandteil gemäß Festsetzung Ziffer 2.4-5-21, strukturreiche, grünlandgeprägte Biotopkomplexe in den Ortsrandlagen
betroffene Verbote	Gehölze aller Art und Struktur sowie jegliche Vegetationsbestände in ihrem Traufbereich zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden.
Eingriffsregelung	Als Kompensationsmaßnahmen ist vorgesehen, aufgrund der erforderlichen Pflanzabstände zehn einheimische, hochstämmige Bäume (Winter-Linde oder Stiel-Eiche) an gleicher Stelle anzupflanzen.
artenschutzrechtliche Belange	Die Gehölzarbeiten werden außerhalb der Brut- und Nistzeit durchgeführt.
Bemerkungen	Östlich grenzt eine Ökokontofläche (Baumwiese) der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft an.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzungen 2. Lageplan mit Luftbild Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Vorhaben "Beseitigung einer Pappelreihe in Titz-Kalrath", keinen Gebrauch.

Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzungen:



Lageplan mit Luftbild:



Bauleitplanverfahren Gemeinde Titz: 19. Änderung Flächennutzungsplan

Sachverhalt:

Mit Datum vom 18. April 2019 beteiligt die Gemeinde Titz den Kreis Düren in der Bauleitplanung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in dem Verfahren zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans. Als Unterlagen liegen vor die zeichnerische Darstellungen im FNP und eine Begründung diese sind im Internet auf den Seiten der Gemeinde Titz unter <https://www.gemeinde-titz.de/wirtschaft/bauleitplaene/bauleitplaeneimverfahren/10615010000005482.php> einsehbar.

Ziele und Zwecke der Planung: (Auszug aus der Begründung)

Durch die Erweiterung des Nahversorgungsstandortes besteht die Notwendigkeit, die Nutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches neu zu strukturieren, städtebaulich neu zu ordnen und den Nahversorgungsstandort in die Ortslage Titz zu integrieren.

Im Zuge dieser Neuordnung sollen die bestehenden zwei Sportplätze durch einen neuen, für alle Sportarten nutzbaren Sportplatz im südöstlichen Bereich des Plangebietes ersetzt werden. Auf den dann freiwerdenden Flächen sowie zwischen dem Kindergarten und dem neuen Sportplatz ist ein gemischt genutztes Quartier zur Unterbringung von Wohn- und gewerblichen Nutzungen vorgesehen.

Um die Umsetzung des dieser Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden städtebaulichen Konzeptes sicherzustellen und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung dieses Bauleitplanes erforderlich.

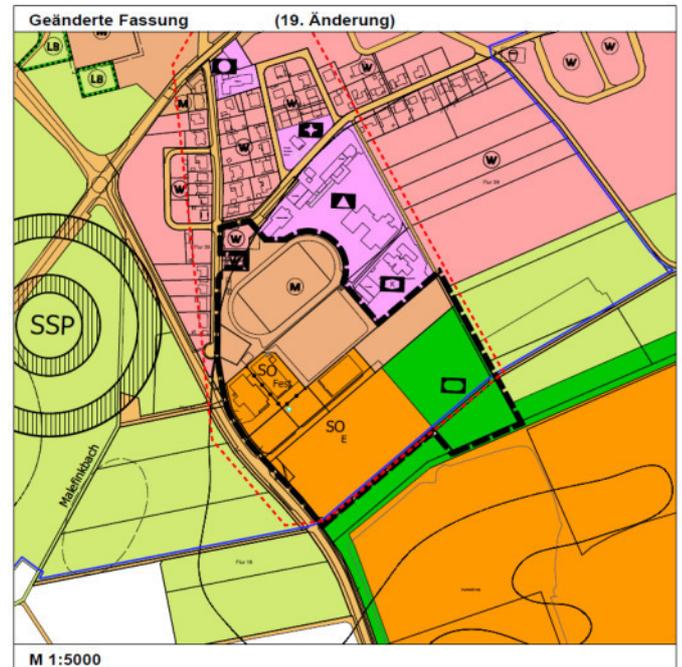
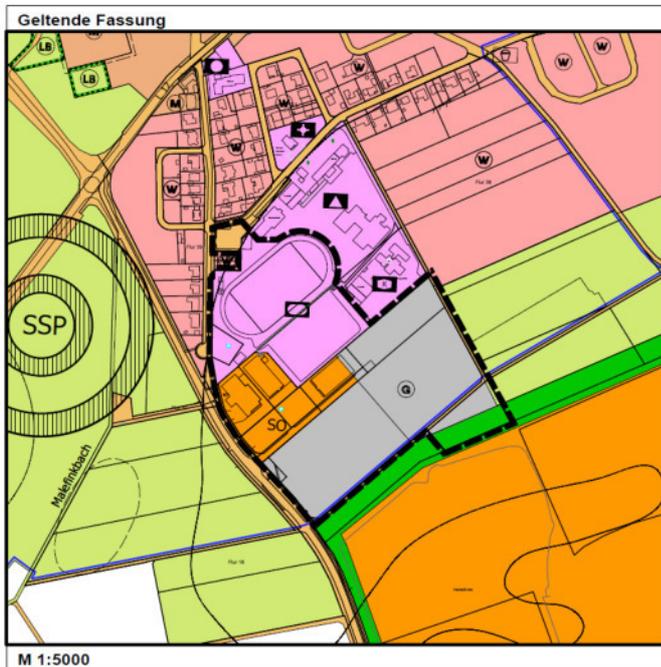
Generelles Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungs-rechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung der städtebaulichen Planungen für das neue Quartier.

Folgende konkrete Ziele sollen vorbereitet werden:

- Die Neustrukturierung und Ergänzung des bestehenden Nahversorgungszentrums und damit die Stärkung des Einzelhandels in Titz
- Die Verbesserung der städtebaulichen Integration des Nahversorgungsstandortes in die bestehende Ortsstruktur
- Die Schaffung eines neuen Quartiers mit den Nutzungen Wohnen, Büros / Dienstleistungen und gewerblichen Nutzungen in Wechselbeziehung mit dem vorhandenen Ort
- Die Verlagerung der Sportnutzungen an den Siedlungsrand
- Die Schaffung eines verbindenden, qualitätsvollen neuen Quartiersplatzes als „Gelenk“ zwischen den unterschiedlichen Nutzungen
- Die Schaffung einer direkten Verkehrserschließung für den angrenzenden Schwimmbad, Schul- und Kindergartenstandort von der überörtlichen Verkehrsverbindung L 12 aus zur Vermeidung von künftigen Verkehren durch die nördlich angrenzenden Wohngebiete.

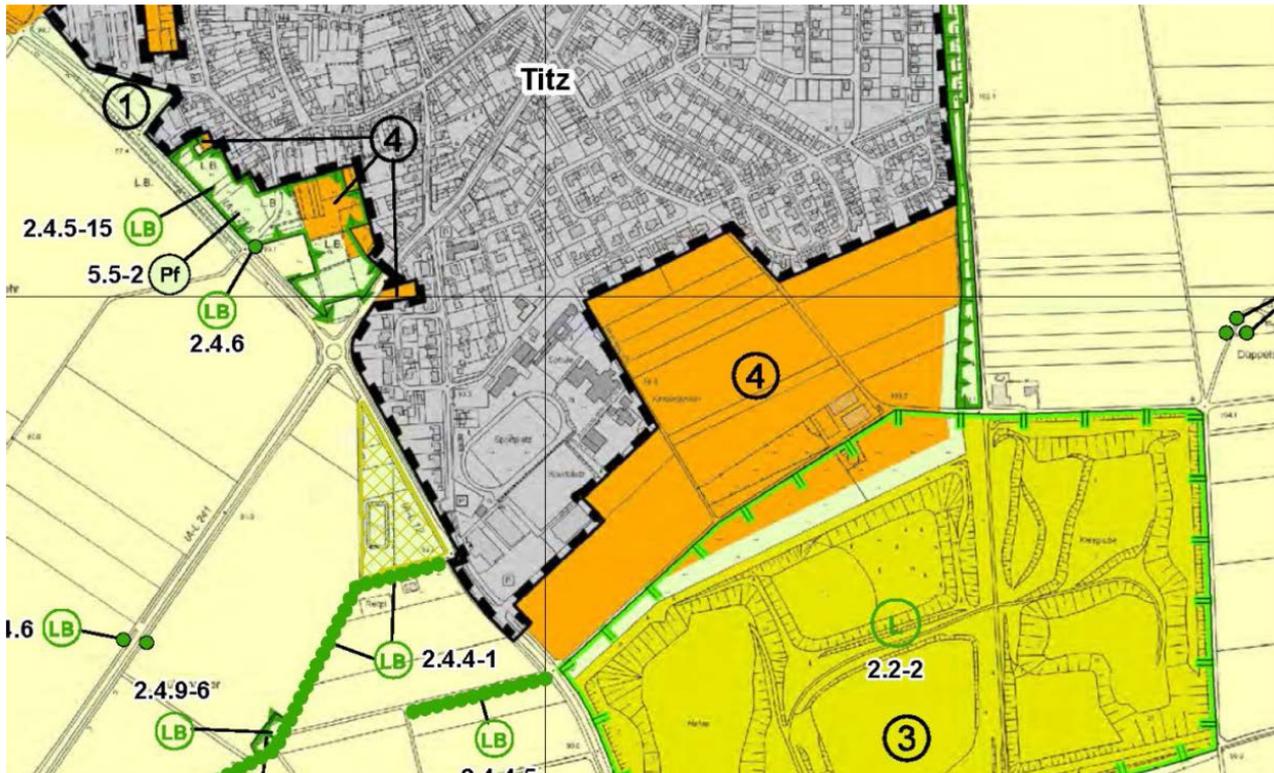
Darüber hinaus ist es Ziel der Flächennutzungsplanänderung, den Bedarf an neuen Wohnbauflächen zu decken und die Attraktivität der Gemeinde Titz als Wohn- und Arbeitsstandort zu stärken.

Der Änderungsbereich (ca. 9,5 ha) ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Legende	
Art der baulichen Nutzung	
	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Bauflächen
	Sondergebiete
SO _{Fest}	Sondergebiet Festplatz
SO _E	Sondergebiet Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentralrelevanten Sortimenten max. 5700m ² Verkaufsfläche
Flächen für Gemeinbedarf	
	öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
	Kindergarten
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	
	Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Grünflächen	
	Grünflächen
	Sportplatz
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Flächen für Landwirtschaft und Wald	
	Flächen für Landwirtschaft
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
	Geschützter Landschaftsbestandteil
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
	Siedlungsschwerpunkt
	Zentraler Versorgungsbereich

Landschaftsplan:



Ausschnitt Landschaftsplan 11 - Titz/ Jülich-Ost -

Die Flächen im nördlichen Geltungsbereich liegen außerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes 11 Titz / Jülich-Ost (2014). Für den südlichen Bereich des Plangebietes ist das Entwicklungsziel 4 „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“ festgesetzt.

Im Südosten liegt ein geringfügiger Teil des geplanten Sportplatzes im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-2.

Gemäß § 2a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die auf Grund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen.

Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Durchlasserneuerung im oberen Wassereinzugsgebiet der Weißen Wehe

Sachverhalt

Es geht um den Ersatz und die Erneuerung von acht Durchlässen durch den WVER in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde, die zu eng oder ohne bachtypisches Sohlsubstrat sind oder Abstürze aufweisen. Es sollen neue offene und weite Durchlässe mit natürlichem Sohlsubstrat geschaffen werden, um die ökologische Durchgängigkeit und die Dynamik der Fließgewässer im oberen Einzugsgebiet der Weißen Wehe im Bereich der Gemeinde Hürtgenwald zu verbessern, die mit ihren Nebenbächen unter der Festsetzung 2.1-4 des LP 7 Hürtgenwald als Naturschutzgebiet (NSG) „Wehebachtalsystem mit Nebenbächen“ ausgewiesen ist (Karte: **Anlage 1**). Das vg. NSG ist in großen Teilbereichen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-5203-301 „Wehebachtäler und Leyberg“ und setzt die Vorgaben des FFH-Gebiets um.

Der Ersatz und die Erneuerung der acht Durchlässe, an deren Kosten sich mit Mitteln aus der Ersatzabgabe Wehebachtalsperre beteiligt wird (Ersatz von 50 % des Eigenanteils des WVER bei geschätzten Baukosten von ca. 550.250,- € und einer beantragten Förderung von 80 %), verbessert die Lebensbedingungen in den Gewässern und dient sowohl der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, des FFH-Gebietes als auch des NSG. Daher handelt es sich um eine Entwicklungsmaßnahme, die gem. der Festsetzung unter 2.1-III.4. des LP 7 Hürtgenwald von entgegenstehenden Verbotsvorschriften des vg. NSG unberührt bleibt. Dabei sind die folgenden Auflagen zu beachten, die primär der Verhinderung und Minimierung von Beeinträchtigungen und Störungen während der Bauzeit dienen:

1. Die Maßnahmen dürfen nur in der beschriebenen Art und Weise sowie in der vorgesehenen Lage in den dargestellten Dimensionen durchgeführt werden.
2. Die unter Kapitel 8 des vorliegenden LBP und Kapitel 7 der ASP Stufe I beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von Beeinträchtigungen und Störungen sind einzuhalten bzw. umzusetzen, soweit sich aus nachfolgenden Auflagen nichts anderes ergibt.
3. Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Laichzeit und der Hauptbrutzeit in der Zeit vom 01.07. – 30.09.2019 durchzuführen. Soweit einzelne Maßnahmen nicht bis zum 30.9.2019 fertiggestellt werden, mit denen aber im vg. Zeitraum begonnen wurde, sind diese ausnahmsweise bis zum 20.10.2019 zum Abschluss zu bringen.
4. Grundsätzlich sind die Baumaßnahmen von Oberstrom nach Unterstrom durchzuführen. Eine Ausnahme bildet der Durchlass 5961 mit dem zuerst begonnen werden soll, wegen der noch gegebenen Salamanderpest-Freiheit des Asselbaches. Hiernach ergibt sich folgende Reihenfolge bei der Durchlasserneuerung, die einzuhalten ist: 5961, 5976, 5975, 5970, 5971, 8101, 8100 und 8142
Der Durchlass 8142 kann auch im Zusammenhang mit dem Durchlass 5961 erneuert werden, wenn hier Bauzeit eingespart und der Arbeitsablauf optimiert werden kann so-

wie die gesamte Maßnahme, Erneuerung der acht Durchlässe, eher zum Abschluss gebracht werden kann.

5. Es sind wirkungsvolle Trübstofffänge vorzusehen.

Bewährt haben sich durchströmbare Matten aus Kokosfasern an Baustahlmatten oder mehrfach mit Kokosfasern umwickelte Baustahlmatten über die gesamte Bachbreite in 2- bis 3-facher Höhe der Gewässertiefe, die an Metallpfählen oder –stangen befestigt werden (eine Einheit). Von diesen Trübstofffängen sind 3 Einheiten hintereinander mit geringem Abstand voneinander im hinteren Teilabschnitt von strömungsberuhigten Bereichen zu errichten, um die Wirkung zu steigern (primär das Absetzen und sekundär das Ausfiltern von Trübstoffen). Der ausgewählte Bereich sollte für Baumaschinen erreichbar sein, um das abgelagerte Sediment aus dem Bach zu entnehmen.

Von der Wirkung der Sedimentfänge wird abhängig gemacht, ob bei einzelnen Maßnahmen über den 20.10.2019 hinaus bis in die Laichzeit / Schonzeit der Forelle hinein eine Ausnahme von der Auflage unter vg. Nr. 3 gemacht werden kann. Sollte die Wirkung der Sedimentfänge nicht ausreichend sein, ist die Erneuerung von Durchlässen, mit denen nicht in der Zeit vom 01.07. – 30.09.2019 begonnen wurde und die nicht bis zum 20.10.2019 zum Abschluss gebracht werden können, in der Zeit vom 01.07. – 30.09.2020 durchzuführen.

6. Vorhandene Kolke im Unterstrom an die Durchlässen angrenzend sind zu erhalten, soweit das neue Bauwerk in seiner Standsicherheit nicht hierdurch gefährdet wird (i.d.R. 1,5 bis 2 m vom Bauwerk entfernt).

7. Die ausgebauten alten Durchlässe sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ausgebauten bearbeiteten Steine und überschüssigen Bodenmassen sind an zulässiger Stelle wiederzuverwenden oder - falls nicht wiederverwertet - nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

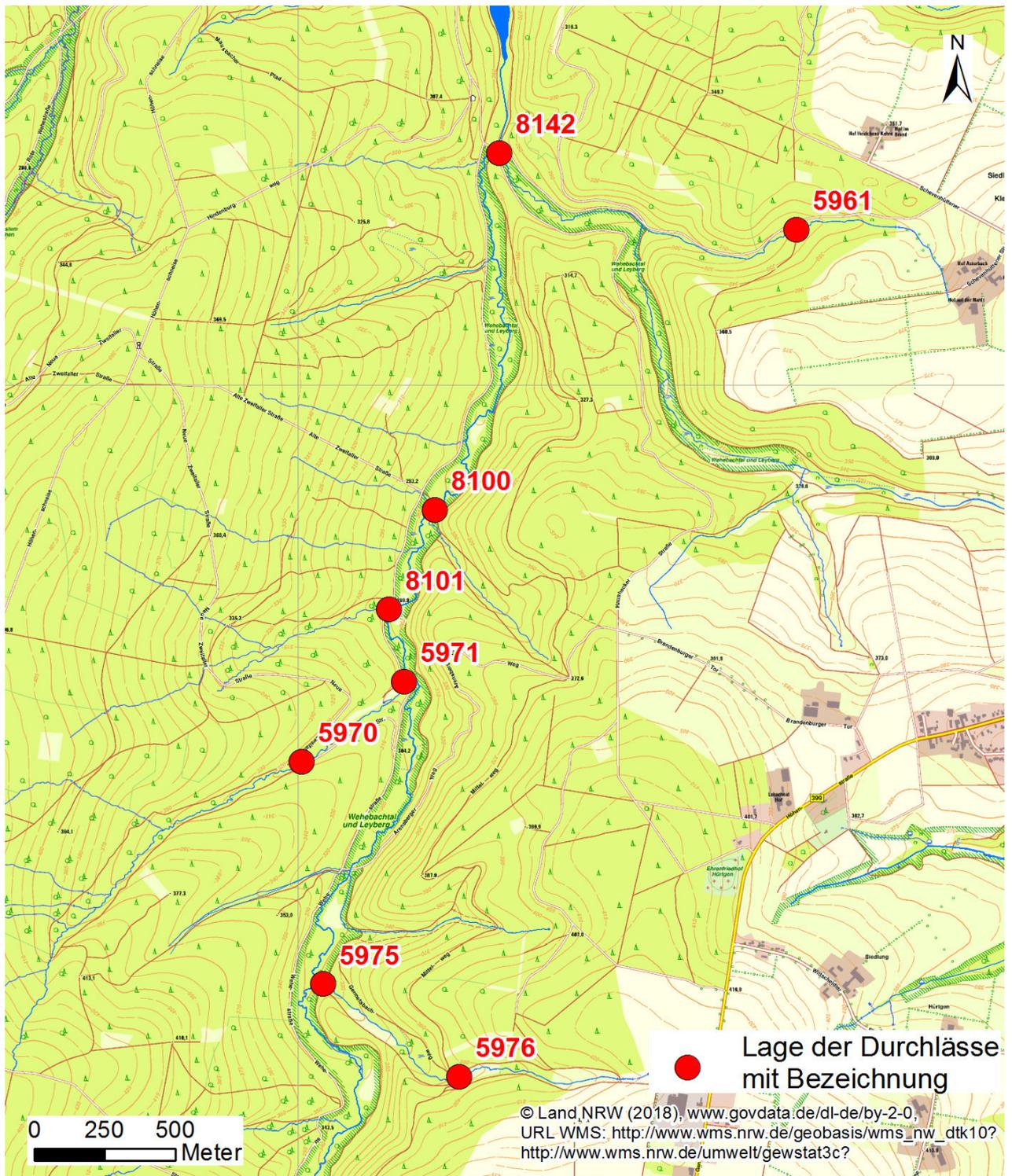
8. Es ist während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung durchzuführen und die UNB bei unvorhergesehenen Ereignissen einzubinden.

9. Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten bei den einzelnen Bauwerken ist der UNB mitzuteilen, um eine Kontrolle zu ermöglichen.

Da störende Gehölze im notwendigen Maß bereits in der Zeit vom 01.08.2018 – 15.01.2019 entfernt wurden, werden hier keine flankierenden Auflagen erforderlich.

Anlage 1

Lage und Bezeichnung der Durchlässe (aus ASP I, Raskin 20.2.2019)



Änderung Landesbauordnung bzgl. der Genehmigung von Abbruchvorhaben

Sachverhalt:

Mit der Anfang 2019 in Kraft getretenen Landesbauordnung wurde neu geregelt für welche Abbruchvorhaben eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht. Die neue Regelung sieht vor, dass die Beseitigung von Anlagen nicht genehmigungsbedürftig ist, sondern der Anzeige bedürfen. Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn anzuzeigen. Mit den Baumaßnahmen darf nicht vor Ablauf eines Monats begonnen werden, nachdem die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn den Eingang der Anzeige bestätigt hat.

Dies bedeutet, dass die Bauämter auch das Umweltamt bei den genannten Abbruchvorhaben nicht mehr beteiligen. Natur- und artenschutzrechtliche (und im Übrigen auch abfallrechtliche) Belange werden folglich nicht mehr über das Genehmigungsverfahren abgewickelt werden können. Sofern natur- oder artenschutzrechtliche Belange relevant wären, müsste das Umweltamt bzw. die UNB selbst an die Bauherren herantreten, um entsprechende Forderungen einzubringen.

Seitens des Umweltamtes wurden die Bauämter aufgefordert, entsprechende Abbruchanzeigen vorzulegen, um ggf. den Antragsteller auf die Beachtung umweltrechtlicher Aspekte hinzuweisen.

Darüberhinaus besteht für die Fälle von § 62 Absatz 3 Satz 1 Landesbauordnung NRW keine Anzeigepflicht. Hierbei handelt es sich u. a. auch um freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Gebäude bis 7m Höhe, bis 400qm Nutzfläche; z. B. Einfamilienhäuser und genehmigungsfreie Vorhaben) sowie sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Dies wird seitens der UNB kritisch gesehen, da auch durch diese Abbruchvorhaben insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen sein können.

Seitens der UNB wurde im März auf der Dienstbesprechung der unteren Naturschutzbehörden der Bezirksregierung der praktische Bedarf (u.a. Artenschutz und Eingriffsprüfung) für eine Anzeige kundgetan. Die Bezirksregierung beabsichtigt den Sachverhalt bei nächster Gelegenheit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vorzutragen. Zur Artenschutz-/ Eingriffsprüfung ist die Kenntnisnahme durch die UNB unabdingbar und sollte in geeigneter Form gewährleistet sein. Ohne Anzeigepflicht führt dies zu Schwierigkeiten.

Es ist seitens des Umweltamtes des Kreises Düren vorgesehen durch Informationsschreiben die relevanten Akteure (Baubehörden, Architekten) über die zu beachtenden umweltrechtlichen Aspekte (insbesondere Abfallrecht und Artenschutzrecht) zu informieren.